

BVGer D-9071/2025 vom 26. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-9071_2025

FR: TAF D-9071/2025 du 26 janvier 2026

IT: TAF D-9071/2025 del 26 gennaio 2026

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 9

September 2025 zugänglich gemacht worden sei, dass mit diesem Urteil ein konkretes aktuelles Strafverfahren belegt und damit eine massiv erhöhte und nunmehr konkretisierte Gefährdungslage der im ordentlichen Asylverfahren (D-7131/2025) vorgebrachten gleichge- schlechtlichen Orientierung dokumentiert werde, womit die Rückkehr «un- zumutbar» geworden sei, dass das Bundesverwaltungsgericht aus den nachfolgenden Gründen die- ses solchermassen im Revisionsverfahren zu den Akten gereichte Strafur- teil des Strafgerichts (...) als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG erachtet, dass nämlich bereits im Beschwerdeverfahren D-7131/2025 ein Abwesen- heitsurteil des Ermittlungsgerichts (...) vom (...) eingereicht worden war,

D-9071/2025 Seite 5 wonach der Gesuchsteller gestützt auf Art. 393 des irakischen Strafgesetz- buches zu sechs Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil D-7131/2025 vom 23. Oktober 2025 eingehend mit der dannzumal vorgebrachten Verurtei- lung des Gesuchstellers und dem in jenem Verfahren eingereichten Abwe- senheitsurteil auseinandergesetzt hatte und zum Schluss gelangte, jenes Abwesenheitsurteil sei nicht geeignet, die vorgebrachten Asylgründe des Beschwerdeführers zu belegen, insbesondere müsse angesichts seiner unglaublichen Ausführungen davon ausgegangen werden, dass es sich bei jenem Abwesenheitsurteil nicht um ein authentisches Dokument handle, dass vor diesem Hintergrund erstaunt, dass der Gesuchsteller im vorlie- genden Revisionsverfahren erneut ein Urteil desselben Datums (...) sowie offenbar für dieselbe Tat (Art. 393 irakisches Strafgesetzbuch) und mit der- selben Strafzumessung (6 Jahre Haft) zu den Akten reicht, wobei das hier zu beurteilende Strafurteil von einem anderen Gericht, nämlich vom Straf- gericht (...), stammen soll, dass der Gesuchsteller dazu keinerlei Erklärung abgibt und namentlich we- der behauptet, er sei zweimal für dasselbe Delikt verurteilt worden noch zu erklären versucht, weshalb er gleichentags zu offensichtlich der gleichen Strafe aber von unterschiedlichen Gerichten verurteilt worden sein soll, dass – im Falle der Authentizität des hier eingereichten Urteils vom (...) – ferner zu erwarten gewesen wäre, dass der Gesuchsteller dieses ebenfalls (wie das Abwesenheitsurteil des Ermittlungsgerichts (...) vom (...)) bereits im Beschwerdeverfahren D-7131/2025 beigebracht hätte oder aber im Re- visionsgesuch erklärt, warum er dies nicht tun konnte, und nicht bloss un- substantiiert vorbringt, das Urteil sei ihm erst nach Erlass der SEM-Verfü- gung vom 9. September 2025 zugänglich gemacht worden, dass vor diesem Hintergrund erhebliche Zweifel an der Authentizität des Urteils des Strafgerichts (...) bestehen, zumal es über keinerlei verifizier- bare

Sicherheitsmerkmale verfügt und Gerichtsdokumente wie das vorgelegte im Heimatstaat des Gesuchstellers nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts leicht käuflich erwerbbar sind (vgl. etwa Urteile BVGer E-3206/2020 vom 21. August 2024 E. 6.4.5 oder E-1555/2019 vom 2. Februar 2022 E. 6.7),

D-9071/2025 Seite 6 dass diese Zweifel dadurch verstärkt werden, dass der auf dem Urteil aufgeführte Name der Mutter (...) nicht mit dem vom Gesuchsteller angegebenen Namen der Mutter ((...); SEM-act. (...)) übereinstimmt, dass das Gericht das neu eingereichte Beweismittel folglich nicht als erheblich erachtet, da es nicht geeignet ist, die angebliche strafrechtliche Verfolgung wegen homosexueller Handlungen glaubhaft zu machen, dass demnach die dargelegten Revisionsgründe die tatbeständliche Grundlage des Entscheids nicht zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung nicht zu einem anderen, für die gesuchstellende Partei günstigeren Ergebnis zu führen vermögen (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.51), dass der Gesuchsteller mit seinem Revisionsgesuch demnach insgesamt keine Umstände darzulegen vermag, die zur Aufhebung des infragestehenden Urteils D-7131/2025 und einer neuen Entscheidung in der Sache führen müssten (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass das Revisionsgesuch vom 24. November 2025 abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Verfahrenskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und die Kosten praxisgemäss auf Fr. 2000.– festzusetzen sind (vgl. Art. 1–3 VGKE), dass der in dieser Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-9071/2025 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.